

<p>Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.</p> <p>(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>§ 2 Feiertage</p> <p>(1) Feiertage sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Neujahrstag,2. der Karfreitag,3. der Ostermontag,4. der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,5. der Christi-Himmelfahrts-Tag,6. der Pfingstmontag,	<p>Kommentare</p> <p>§ 1 bleibt unverändert</p> <p>§ 2 bleibt unverändert</p>	<p>Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) Neufassung</p> <p>§ 1 unverändert</p> <p>§ 2 unverändert</p>
---	---	--

<p>7. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),</p> <p>8. der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,</p> <p>9. der Allerheiligentag (1. November),</p> <p>10. der 1. Weihnachtstag,</p> <p>11. der 2. Weihnachtstag.</p> <p>(2) Gedenk- und Trauertage sind:</p> <p>1. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),</p> <p>2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).</p>		
<p>§ 3 Arbeitsverbote</p> <p>An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagden.</p>	<p>§ 3 bleibt unverändert</p>	<p>§ 3 unverändert</p>
<p>§ 4 Ausnahmen von Arbeitsverboten</p>	<p>§ 4 bleibt unverändert</p>	<p>§ 4 unverändert</p>

An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonn- oder Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;

2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;

3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,

b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,

c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;

4. Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, und die nicht gewerbsmäßige

<p>Säuberung von Flächen, die der Erholung dienen;</p> <p>5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios.</p>	<p>neuer § 5 „religiöse Feiertage“ als Neufassung § 8 unter Einbeziehung weiterer Glaubensrichtungen, die gemäß Art. 140 GG anerkannt sind.</p> <p>Örtliche Gleichstellung mit Feiertagen gemäß § 2 (1) möglich, stärkt lokales Brauchtum</p>	<p>§ 5 Religiöse Feiertage</p> <p>(1) Religiöse Feiertage sind Feiertage, die von gemäß Art. 140 GG anerkannten Religionsgemeinschaften begangen werden.</p> <p>(2) An religiösen Feiertagen haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.</p> <p>(3) Religiöse Feiertage die nicht in § 2 aufgeführt sind werden Feiertagen gemäß § 2 Abs. 1 gleichgestellt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.</p>
---	---	--

§ 5 Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt,

c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,

d) größere sportliche Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Dieses Verbot gilt nicht für den 3. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt. Es gilt ferner nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai. Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonn- und Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der

§ 5 wird neugefasst als § 6

Bezug nur auf religiöse Feiertage und Sonntage, somit Sonderregelung für nichtreligiöse Feiertage hinfällig.

Beschränkter Wirkungskreis nur in Nähe zu Gottesdienst genutzter Räumlichkeiten oder Gebäude.

§ 6 Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonntagen und religiösen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen verboten insbesondere

a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt,

c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,

d) größere sportliche Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Soweit Märkte an Sonn- und Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

(3) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im

<p>ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen. Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.</p> <p>§ 6 Stille Feiertage</p> <p>(1) Am Volkstrauertag sind zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 bis 13 Uhr, 2. sportliche und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen, Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden, von 5 Uhr bis 13 Uhr, 3. der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr, 4. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr, 5. alle anderen der Unterhaltung dienenden 	<p>§ 6 wird mit § 7 verschmolzen und als § 7 neugefasst</p> <p>Weniger restriktiv, weniger Sonderregeln.</p>	<p>Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.</p> <p>§ 7 sonstige Verbote</p> <p>(1) Die Verbote nach § 6 (1) gelten zusätzlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> a) stillen Feiertagen von 0 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages, b) an Gründonnerstag und Heiligabend ab 18 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages. <p>(2) Bei Rundfunksendungen, Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträgen jeglicher Art ist auf den ernsten Charakter der stillen Feiertage Rücksicht zu nehmen.</p>
---	--	---

öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Am Allerheiligentag und am Totensonntag sind zusätzlich verboten:

alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

1. alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr, mit Ausnahme der Großmärkte, die bis zum nächsten Tag 3 Uhr verboten sind,

2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr,

3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr,

4. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

(4) Bei Rundfunksendungen ist während der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr (Absätze 1 und 2) und von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr (Absatz 3) auf den ernsten Charakter der stillen Feiertage

<p>Rücksicht zu nehmen.</p> <p>§ 7 Sonstige Verbote</p> <p>(1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.</p> <p>(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages finden ab 16 Uhr § 5 Abs. 1 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.</p> <p>§ 8 Kirchliche Feiertage</p> <p>(1) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den in § 2 genannten Feiertagen begangen werden.</p> <p>(2) An kirchlichen Feiertagen haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.</p> <p>(3) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 5 Abs.</p>	<p>§ 7 wird mit § 6 verschmolzen zu neuem § 7 siehe oben</p> <p>§ 8 neugefasst als § 5 entfällt somit</p>	<p>§ 8 entfällt</p>
--	---	---------------------

<p>1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.</p> <p>§ 9 Jüdische Feiertage</p> <p>(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. am Neujahrsfest (zwei Tage),2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr, <p>sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge. <p>(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.</p>	<p>§ 9 entfällt, da neuer § 5 auch jüdische Interessen berücksichtigt</p>	<p>§ 9 entfällt</p>
---	---	---------------------

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 10 Ausnahmen von Verboten

(1) Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Die Ausnahmegenehmigung kann auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bei Veranstaltung von Märkten und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den Fällen der §§ 3 und 5 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes, in den Fällen der §§ 6 und 7 der Regierungspräsident.

§ 10
Verweise auf neue §§ angepasst

§ 11

§ 10 Ausnahmen von Verboten

(1) Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 3, 6 und 7 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Die Ausnahmegenehmigung kann auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bei Veranstaltung von Märkten und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den Fällen der §§ 3 und 6 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes, in den Fällen des § 7 der Regierungspräsident.

<p>§ 11 Bußgeldvorschrift</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 3 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 4) vermeidbare Störungen oder Geräusche verursacht; 2. entgegen § 3 Satz 3 an Sonn- oder Feiertagen Treib-, Lapp- oder Hetzjagden veranstaltet; 3. entgegen § 5 Abs. 1 an Sonn- oder Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt; 4. an stillen Feiertagen (§ 6) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt; 5. entgegen § 7 Abs. 1 am Gründonnerstag ab 18 Uhr öffentlichen Tanz veranstaltet; 6. als Arbeitgeber entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 an kirchlichen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt; 	<p>Anpassungen an neue §§</p> <p>Abs. 1 Punkt 7 und 8 entfallen, da religionsübergreifend geregelt</p>	<p>§ 11 Bußgeldvorschrift</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 3 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 4) vermeidbare Störungen oder Geräusche verursacht; 2. entgegen § 3 Satz 3 an Sonn- oder Feiertagen Treib-, Lapp- oder Hetzjagden veranstaltet; 3. entgegen § 6 Abs. 1 an Sonn- oder religiösen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt; 4. entgegen § 7 Abs. 1 Veranstaltungen der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt; 5. entgegen § 7 Abs. 2 den ernsten Charakter von stillen Feiertagen nicht achtet; 6. als Arbeitgeber entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 an religiösen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer</p>
--	--	---

<p>7. entgegen § 8 Abs. 3 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;</p> <p>8. entgegen § 9 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen oder sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen oder Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder öffentliche Versammlungen, Auf- oder Umzüge veranstaltet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.</p> <p>§ 12 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 eingeschränkt.</p> <p>§ 13 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt</p>	<p>§ 12 Anpassung Verweise auf andere §§</p> <p>§ 13 unverändert</p>	<p>Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.</p> <p>§ 12 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und § 7 eingeschränkt.</p> <p>§ 13 unverändert</p>
---	--	---

<p>der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Fn 5, 6).</p>	<p>§ 14 unverändert</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>
---	-------------------------	---